

rischem, ja auch auf politischem Gebiete umgestaltend wirken. In einer echten Demokratie ist der Christ besonders gern bereit, an ihren Aufgaben mitzuarbeiten. Er soll sogar seine Pflicht besser tun als der Nichtchrist, wenn er in seinem Tun, wie Brunner sagt, die Liebe in Gerechtigkeit umwechselt. Das bedeutet nicht, daß er den beiden andern Staatsformen seine Mitarbeit versagt oder gar den Gehorsam verweigert. „Das Wort Gottes aber ist weder an diese noch an jene, weder an eine alte noch an irgend eine neue Staatsordnung gebunden. Es begründet und es richtet beide“, sagt Karl Barth in einem Vortrag, den er im März 1948 in Budapest (also hinter dem „Eisernen Vorhang“) hielt („Ev. Theologie“, Juli/September 1948, S. 9). Darum darf sie auch „kein Programm haben, weil sie einen lebendigen Herrn hat, dem sie in den verschiedensten Umständen und Situationen immer neu zu dienen hat“ (ebd. S. 13). Falls sie unter äußerem Druck steht, „muß die christliche Gemeinde im gebotenen Fall auch schweigen dürfen, um eben damit vielleicht um so deutlicher zu reden“, sagt Karl Barth an gleicher Stelle. Dann erinnert sie sich daran, daß ihr Bürgertum (politeuma) im Himmel ist, von dem wir den Kyrios Jesus Christus als Retter erwarten (Phil. 3, 20). Dein Reich komme! heißt ja, daß die Zukunft auch auf dieser verwandelten Erde der Gemeinde Christi gehört.

Solche eschatologischen Stellen und Gedanken verstehen wir heute besser als unsere Väter im 19. Jahrhundert, die an das Nebeneinander von religiöser Provinz und Eigengesetzlichkeit der weltlichen Dinge glaubten, oder unsere Vorfahren im Ständestaat, die infolge der engen Verbindung, die damals Staat, Gesellschaft und Kirche eingegangen waren, in Gefahr standen, menschlichen mit göttlichen Willen zu verwechseln. Für uns ist gerade die „Weltfremdheit“ der christlichen Kirche der Gegenwart ein Zeichen dafür, daß die Weltuhr immer mehr das Ende anzeigt, an dem ja die Scheidung von Gläubigen und Ungläubigen erfolgt.

Dr. E. Sülling.

\*

„Kaiser, Könige, Päpste, Jesuiten, Generäle, Diplomaten haben bisher in einem entscheidenden Augenblick die Welt regieren können, aber von der Zeit an, da der vierte Stand eingesetzt wird, wird es sich zeigen, daß nur Märtyrer die Welt regieren können.“

Kierkegaard in „Das Eine, was not tut“.

## Die neuen Menschenrechte.

Vortrag in der Theologischen Schule zu São Leopoldo,  
am 13. Juni 1949.

Im Jahre 1948 sind im Rahmen der Panamerikanischen Union und der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Uno = United Nations Organisation; brasilianisch: Onu = Organização das nações unidas) zwei bedeutende Formulierungen rechtlicher Art erfolgt, die keineswegs rein politischen Charakters sind, sondern in wesentlichen Abschnitten vom Leben des Individuums, von Kirche, Kult und Kultur handeln. Wir meinen damit einerseits die sogenannte Bogotá-Charter,

die Satzung der Organisation der Amerikanischen Staaten andererseits die Universal Declaration of Rights, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Beide zusammen sollten nach ihrer Ratifizierung für den Einzelnen wie für die Kirche eine Art Rechtsnorm innerhalb der staatlichen, wie der zwischen- und überstaatlichen Ordnung darstellen. Ihr Zustandekommen, ihren Wortlaut und geistigen Hintergrund zu kennen, ist darum für die Evangelische Kirche in Brasilien unerlässlich, zumal auch der Weltrat der Kirchen und die Amsterdamer Kirchenkonferenz sich unmißverständlich zu diesen Fragen geäußert, also die kirchlich-religiöse, nicht die staatlich-politische Ansicht des Problems vorgetragen haben.

Einer Erklärung der „Menschenrechte“ kommt zweifellos heute eine ganz andere Bedeutung zu als vor 160—175 Jahren, wo sie zum ersten Mal bewußt zur Konstituierung einer neuen Geschichtsepoche verkündet worden sind. Damals sollten sie unter entschlossenem Bruch mit der alten Geschichte eine neue Zeit einleiten, während sie heute bereits Geschichte sind, ihre Wiederverkündung also einen ganz anderen Sinn haben muß. Ob dieser Sinn einer künstlichen Wiederbelebung gleichkommt, ob er die geschichtliche Kontinuität sichern soll oder ob überkommene Begriffe und Denkschemata mit ganz neuem, zeitgemäßem Inhalt gefüllt werden, muß sich erst noch erweisen. Eines steht jedenfalls fest: Die Menschheit hat durch die geschichtlichen Ereignisse seit der erstmaligen öffentlichen Erklärung der Menschenrechte diesen gegenüber die Unschuld verloren und kann sie nicht mehr mit der naiven Gläubigkeit von einst aufnehmen. Die geschichtliche und die geistige Situation haben sich zu tief gewandelt. Der Gegenstand und, in gewisser Weise, auch der Träger dieser Rechte, der Mensch, ist ein anderer geworden.

## I. Die historische Entwicklung der Menschenrechte.

### a) Die Menschenrechte in den Verfassungen Europas und Nordamerikas.

Unter „Menschenrechten“ werden gemeinhin die angeborenen Rechte des Menschen im Gegensatz zum positiven Recht verstanden, wobei man sich einer aus der jesuitischen Scholastik des 16. Jahrhunderts (Francisco Vitoria und Francisco Suarez) und einer aus der Naturrechtslehre des 17. Jahrhunderts stammenden Definition bedient, obgleich schon Teile der antiken Philosophie, die frühchristliche Menschenwertung und die protestantische Persönlichkeitsvorstellung gewisse Vorstufen der Menschenrechte darstellen. Schließlich bilden auch die Formulierungen der angelsächsischen Grundrechte und Freiheiten von der Magna Charta (1215) über die Petition of Right (1628) bis zur Bill of Rights (1689) praktische, Geschichte formende Vorläufer der Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts. Doch erst aus der Verbindung zwischen religiösem Freiheitsverlangen und demokratisch-verfassungsrechtlichen Forderungen, aus dem Einfluß bestimmter geschichtlicher Ereignisse auf die naturrechtlichen Ideen, aus einer von England ausstrahlenden, Amerika und endlich Frankreich erfassenden geistigen Wandlung heraus konnten die modernen „Menschenrechte“ entstehen. Aber wenn Locke noch die reale Tatsache des neuen eng-

lischen Staates von 1689 mit dem Vernunftrecht in Einklang gebracht hatte, so lief bei den Franzosen bald die Theorie der geschichtlichen Wirklichkeit voraus und suchte sich jene, von Montesquieu über Voltaire und die Physiokraten bis zu Rousseau in wachsendem Maße dienstbar zu machen. Den entscheidenden Anstoß zur Kodifizierung der Menschenrechte gab aber doch ein geschichtlicher Vorgang, der die erste außereuropäische Zukunftsmacht in die moderne Weltgeschichte einführte: der Unabhängigkeitskampf Nordamerikas. Dort fanden sich schon in Anlehnung an die englischen Vorbilder in den bis auf 1620 zurückgehenden Gründungsverträgen der Einzelkolonien neben dem göttlichen Recht und dem Bürgerrecht rudimentäre Spuren von Menschenrechten. Nun, als sie um ihre Freiheit kämpften, boten sich den Amerikanern die damals zeitgemäßen naturrechtlichen Ideen von Freiheit und Gleichheit 1), die sich ganz brauchbar mit wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen koppeln ließen und deren Niederschlag wir in den seit 1774 erlassenen Bills und Declarations of Right finden. Die aufklärerische Lehre vom Staatsvertrag und von den Menschenrechten wurde zur blanken, gegen das eigene Ursprungsland gezückten Waffe im politischen Machtkampf. Die erste moderne demokratische Revolution war ausgebrochen, und bei der Gründung des neuen Staates am 4. Juli 1776 gab der erste amerikanische Kongreß die denkwürdige Erklärung: „Wenn im Laufe der Dinge es für ein Volk notwendig wird, die politischen Bande aufzulösen, die es bisher mit einem andern verbunden haben, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung anzunehmen, zu der die Gesetze der Natur und des Gottes der Natur sie berechtigen, dann erfordert es schickliche Achtung vor der Meinung der Menschheit, daß es die Gründe erklärt, die es zu dieser Trennung veranlassen. Wir halten diese Wahrheit für von selbst klar, daß alle Menschen gleich geschaffen sind, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß sich unter diesen das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glück befinden. Um diese Rechte zu sichern, sind unter den Menschen Regierungen eingesetzt, die ihre gerechte Macht von der Einwilligung der Regierten herleiten. Wenn nun irgendeine Form der Regierung diesem Endzweck gegenüber schädlich zu werden beginnt,

1) s. Locke, On government cp. 2, 4: „Um politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir betrachten, in welchem Zustande sich die Menschen von Natur befinden. Dies ist der Zustand völliger Freiheit, innerhalb der Grenzen des Naturrechts ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Person zu verfügen, weil sie es für am besten halten, ohne die Erlaubnis eines andern zu fordern oder von seinem Willen abzuhängen. Ebenso ein Zustand völliger Gleichheit, worin alle Gewalt und Jurisdiktion gegenseitig ist und einer nicht mehr hat als der andere; denn nichts ist klarer, als daß Geschöpfe derselben Gattung und desselben Ranges, die ohne Unterschied zum Genuß aller derselben Vorzüge der Natur und zum Gebrauch derselben Fähigkeiten geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung auch einander gleich sein müssen.“

so ist es das Recht des Volkes, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen, indem es sie auf solche Grundsätze gründet oder deren Macht in einer solchen Form organisiert, wie es ihm am wahrscheinlichsten erscheint für die Zwecke seiner Sicherheit und seines Glückes.“ . . . Zwar nicht mehr der puritanische Richter-Gott, aber wenigstens der deistische Gott der Natur, ja ein höchst personhaft gefaßter Schöpfer stand Pate bei diesem grundlegenden Dokument des ersten demokratischen Staates der neueren Geschichte. Besondere Bestimmungen über Religions-, Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit wurden freilich erst durch die „first ten amendments“ vom 15. Dezember 1791 — also nach der ersten französischen Revolutionsverfassung — der amerikanischen Konstitution einverleibt. Die Virginia Bill of Rights vom 12. Juli 1776 enthielt jedoch schon den für alle späteren demokratischen Verfassungen richtunggebenden Satz: „Alle Menschen haben das gleiche Recht, ihre Religion frei auszuüben, gemäß den Vorschriften ihres Gewissens, es ist daher die gegenseitige Pflicht aller, christliche Nachsicht, Milde, Nächstenliebe zu üben.“

Das unmittelbare amerikanische Vorbild wurde durch den Nationalgarde-Kommandeur Lafayette, den es schon als jungen Offizier im amerikanischen Befreiungskrieg begeistert hatte, den autochthonen französischen Ideen aufgepfropft. Am 27. August 1789 erfolgte in der Constituante, der gesetzgebenden Versammlung, jene die ganze künftige Geschichte bestimmende Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, durch die die moderne, auf Rechtsgleichheit beruhende Gesellschaftsordnung geschaffen wurde. Rousseauscher Revolutionismus verband sich mit aufklärerischen Vernunftideen und, seltsamerweise, alten angelsächsischen und gemeingermanischen Freiheitsvorstellungen zu diesem abstrakten Naturstaat der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Sämtliche acht französischen Verfassungen der Folgezeit (mit Ausnahme des Staatsgrundgesetzes von 1875) und nach ihrem Muster fast alle andern demokratischen oder sich demokratisch gebärdenden Verfassungen haben seitdem in irgend einer Form oder Formel eine solche Erklärung der Menschenrechte enthalten. „In Anbetracht der Tatsache, daß Unkenntnis, Vergessenheit und Nichtachtung der Menschenrechte die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbnis der Regierungen sind“, hatten die Vertreter des französischen Volkes „mit Hilfe des höchsten Wesens“ ihre feierliche Erklärung erlassen, deren für die Folgezeit und für unsere Frage wichtigen Artikel lauten:

„Art. I. Die Menschen sind frei geboren und bleiben frei und gleich vor dem Gesetz. Soziale Unterschiede können nur durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt werden.

Art. II. Ziel aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und ewigen Menschenrechte. Diese Rechte sind: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. IV. Die Freiheit besteht darin alles sein zu können, was anderen nicht schadet: so hat der Gebrauch der Menschenrechte keine andere Grenze als die, daß alle anderen Glieder der Gesellschaft die-

selben Rechte genießen. Diese Grenzen sind durch das Gesetz zu bestimmen.

Art. X. Niemand kann wegen seiner Meinung, auch seiner religiösen, belästigt werden, wenn ihre Äußerungen nicht die gesetzliche Ordnung stören.

Art. XI. Der freie Austausch von Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei reden, schreiben, drucken, ausgenommen den Mißbrauch dieser Freiheit, den das Gesetz festlegt.“

Denk-, Glaubens- und Sprechfreiheit waren hiermit aus der idealen Sphäre der Aufklärungstoleranz herausgenommen und zu praktischen Forderungen des Staats- und Gesellschaftslebens erhoben worden. Der deistische „Gott der Natur“ hatte sich zwar inzwischen zum „höchsten Wesen“ verflüchtigt, aber diesem glaubte man immerhin noch Respekt schuldig zu sein. Man war ja auch mit der Geschichte so freizügig umgesprungen, daß man moralische und rechtliche Erungenschaften neuerer Zeit unbesehen an den Anfang der menschlichen Geschichte verlagerte, sie zu ewigen und unveränderlichen Menschenrechten proklamierte und damit letztlich einer Entwicklung darüber hinaus einen Riegel vorschob. Darin trat jene Schwäche der Aufklärung zutage, von der Windelband (Geschichte der Philosophie p. 436) sagt: „Aus der allgemeinen, ewigen Natur des Menschen oder der Dinge entnimmt sie, wie auch immer, die Maßstäbe ihrer Kritik des Bestehenden und ihrer Anforderung an dessen Veränderung: damit verliert sie die Berechtigung und die Lebenskraft des historisch Wirklichen aus den Augen, und sie glaubt, man brauche nur mit dem Bestehenden, wo es sich als vernunftwidrig erweist, tabula rasa zu machen, um die Gesellschaft ex integro nach den Prinzipien der Philosophie aufbauen zu können.“

Dem deutschen Professoren-Parlament von 1848 lagen solche philosophischen Erwägungen nahe, und doch waren es besonders praktische, gegen das bisherige Polizeiregime gerichtete Absichten, die zum Gesetzeserlaß der „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848 führten, noch ehe man die eigentliche Verfassung festgelegt hatte. Was Rotteck und Dahlmann vor allem theoretisch geäußert, was aus alten germanischen Rechtsvorstellungen und dem Bestand der Französischen Revolution in die überall diskutierten „Forderungen des deutschen Volkes“ übergegangen war, das fand hier seinen Niederschlag. Persönliche Freiheit und Rechtsgleichheit, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Rechtssicherheit gegen Verhaftung und Freiheit des Eigentums wurden hier neben der Abschaffung aller Ständebevorzugung und einem bündigen Verfassungsversprechen für jeden Teilstaat verkündet. § 13 lautete: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.“ § 14: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ § 24: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.“ Mit dem Scheitern der 48er Reichsgründung ver-

sackten auch die „Grundrechte“; die bindende Kraft des Zeitgeistes und der Einfluß der belgischen und französischen Muster waren aber doch so stark, daß sich die oktroyierte preußische Verfassung von 1850 ihrer mit gewissen Abwandlungen in den „Rechten der Preußen“ bediente. Die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871 ließ die Grundrechte aus, weil sie dem Kanzler wohl zu sehr nach revolutionärer Volkssouveränität schmeckten.

Dagegen sucht die Weimarer Verfassung von 1919 in ihrem zweiten Hauptteil die alten Menschenrechte mit modernen sozialen Reformgedanken zu verbinden, indem sie neben die Grundrechte auch die Grundpflichten der Deutschen stellt, wobei ein Teil dieser längst im öffentlichen Recht verankerten Punkte nur aus Pietätsgründen gegenüber der Paulskirchenverfassung aufgenommen wurde. Die Weimarer Variante der Menschenrechte hieß demzufolge: „Gleichheit vor dem Gesetze und Freiheit der Person werden gewährleistet . . . . Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet; es besteht keine Staatskirche, die großen Religionsgesellschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig . . . Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei . . .“ Das waren teilweise höchst kautschukartige Paragraphen, aber sie gaben den Kirchen, die man vorsichtig nicht mit Namen zu nennen wagte, immerhin eine rechtliche Grundlage. Geschichte und Politik sind mit dieser Verfassung dann übel umgesprungen, haben sie innerlich ausgehöhlt und sie samt ihren proklamierten Freiheiten mit Hilfe ihrer eigenen, geschickt verdrehten Paragraphen vernichtet.

Eigenartig mag es erscheinen, daß die fast zur selben Zeit entstandene Völkerbundssatzung außer einem allgemeinen Appell an die Gerechtigkeit in der Präambel keinerlei menschenrechtliche Bestimmungen enthält. Sie mochte zwar in ihrer Eigenschaft als Friedenssicherungsstatut als eine Art neuer Menschenrechte gedacht sein, durch ihre Verkoppelung mit dem Versailler Vertrag, einem reinen Machtinstrument, büßte sie aber von Anfang an viel von ihrer Rechtsnatur ein. Wilson, bei dem der Covenant, der Bundes-Vertrag, alte schottische Presbyterianererinnerungen wachrief, hatte freilich in tragischer Verkennung der politischen Wirklichkeit in diesem „Junktum“ zwischen Friedensvertrag und Völkerbund gerade den „Schlüssel des ganzen Friedens“ gesehen. Aber eine besondere religiöse Klausel vermochte er ebensowenig durchzudrücken wie die Japaner einen Artikel über den Grundsatz der Rassengleichheit. Den andern war der Völkerbund ein juristisches und politisches Instrument, bar jeder idealistischen oder gar religiösen Zielsetzung. Die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen stand zu sehr im Zeichen der Gewalt, und es gelang dem Völkerbund trotz aller Anläufe nicht, ein gültiges Völkerrecht zu schaffen oder auch nur die Menschenrechte aufs neue zu verkünden.

Das „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“, beschlossen zu Bonn am 8. Mai 1949, hat in seltsamer Ironie der Geschichte als erster Staat die Grundrechte im Staatsrecht verankert. „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ sucht sich das zonenzerspaltene deutsche Volk eine auf Einheit, Freiheit und

Frieden ausgerichtete Notverfassung zu geben. Bewußt wird jede auf Diktatur Einzelner oder der Parteien hinzielende Tendenz abgeriegelt, freilich auch Rechte aufgestellt, die angesichts der geschichtlichen Lage, höchstens als Zukunftswechsel aufgefaßt werden dürfen (z. B. Art. 11: Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.). Die wesentlichen Menschenrechte, die bisherige Zierde vieler Verfassungen, sind unter bezeichnenden Abwandlungen und Zusätzen zum geltenden Recht gemacht: „Art. 1, 3: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Neu ist Art. IV, 3: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Dem Schutze der Grundrechte und der Verfassungsordnung dienen eine Reihe von Abschnitten wie z. B. „Art. V, 3: Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ Oder Art. XVIII: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte . . .“ Der inneren Aushöhlung der Grundrechte durch andere Gesetze sucht Art. XIX, 2 zu steuern: „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“ . . . Diese mehr föderalistische als unitarische Bonner Verfassung, ein Erzeugnis bitterer geschichtlicher Erfahrung und unerhörter Zwangslage sucht wenigstens typische Mängel der verflochtenen Weimarer Verfassung zu vermeiden und im staatspolitischen Vakuum des heutigen Trümmerdeutschland eine Art Übergangsrecht zu schaffen.

#### b) Die Menschenrechte in den brasilianischen Verfassungen.

Ehe wir uns nun den heutigen Menschenrechts-Kodifizierungen zuwenden, suchen wir noch den Spuren des Menschenrechts in den verschiedenen brasilianischen Verfassungen von 1824, 1891, 1934, 1937 und 1946 nachzugehen, die für die hier lebenden Evangelischen und ihre Kirche immer die jeweilige Rechtsbasis abzugeben hatten. Die Grundrechte sind tatsächlich teilweise schon in der am 30. August 1823 von der Assemblêia angenommenen Vorverfassung, ausführlicher im Artikel 179, dem letzten der proklamierten Verfassung des Kaiserreichs Brasilien vom 25. März 1824 enthalten 2), wozu außer den französischen (vor allem den Gedanken Benjamin Constant's) wohl auch andere damals schon erlassene Verfassungen Pate gestanden und freimaurerische Einflüsse mancherlei beigetragen hatten. Obwohl „die katholische, Apostolische Römische Religion“ Staatsreligion war, weshalb z. B. nach Artikel 95 Evangelische nicht Bundesdeputierte werden konnten, weshalb die Friedhöfe katholisch verwaltet wurden und keine

2) „A inviolabilidade dos direitos civís e políticos dos cidadãos brasileiros que têm por base a liberdade, a segurança individual e a propriedade, é garantida pela Constituição do Império.“

Zivilehe bestand, waren doch gewisse Toleranzbestimmungen eingeführt wie etwa Artikel 5: „A religião católica apostólica romana continuará a ser a religião do Império. Todas as outras religiões serão permitidas com seu culto doméstico ou particular, em casas para isso destinadas, sem forma alguma exterior de templo.“ Artikel 179 V lautete: „Ninguém pôde ser perseguido por motivo de religião, uma vez que respeite-a do Estado e não ofenda a moral pública.“ Religionsfreiheit und -gleichheit bestand also keinesfalls, aber doch eine weit größere Duldsamkeit als auf der Iberischen Halbinsel. Sehr anerkennenswert äußern sich die beiden angelsächsischen Missionare Rev. James C. Fletcher und Rev. D. P. Kidder in ihrem auf Grund eigener Beobachtungen geschriebenen Buche (Brazil and the Brazilians, Boston, 1860, p. 143): It is my firm conviction that there is not a Roman Catholic country on the globe where there prevails a greater degree of toleration or a greater liberality of feeling toward Protestants.“ 3)

Der monarchischen, staatskirchlich-katholischen Verfassung von 1824, die in der Praxis zu recht verschiedenen Auslegungen und Anwendungen führte, steht die republikanische und positivistisch beeinflusste, weithin von Rui Barbosa geformte Konstitution von 1891 gegenüber. Nunmehr war die völlige Trennung von Staat und Kirche im öffentlichen Recht durch Artikel 11 Nr. 2 festgelegt: „É vedado aos Estados como á União: Estabelecer, subvencionar, ou embaraçar o exercício de cultos religiosos.“ Jede Verbindung des Staates zu irgendwelchen religiösen Gesellschaften wurde abgeschnitten, so daß z. B. nicht einmal die Schulräume staatlicher Schulen zum Erteilen privaten Religionsunterrichts zur Verfügung gestellt werden durften. Religion sollte wirklich ganz und gar Privatsache sein. Gerade in Rio Grande do Sul wurden unter Julio de Castilhos und Borges de Medeiros die positivistischen Anschauungen am reinsten vertreten und die Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse am saubersten geachtet, wobei nicht vergessen werden darf, daß der Katholizismus dabei wohl gerade infolge seines äußerlichen Machtverlustes gegenüber der oft kritisierten religiösen Laxheit von früher innerlich nicht wenig gewonnen hat. — Die Religionsartikel der Verfassung vom 24. Februar 1891 hielten sich unter ihren drei wichtigsten Verfassungsvorbildern (Vereinigte Staaten von Nordamerika, Argentinien, Schweiz) am meisten an Jefferson's „Act for establishing religious liberty“ von Virginia. Die Trennung von Staat und Kirche geht auf einen echt individualistischen Passus des Artikel VI der USA-Verfassung zurück: „No religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States“, der verstärkt wurde durch den wichtigen Zusatzartikel I von 1891: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for

3) Lloyd Mechani, Church and State in Latin America, 1934, p. 309: We must look upon Article 5 of the Imperial Constitution as a long step in the direction of tolerance.



a redress of grievances.“ Für Religions- und Gewissensfreiheit hatte sich in Brasilien schon seit 1868 das Programm des Partido Liberal Radical eingesetzt, die Trennung von Staat und Kirche verlangten seit 1870 die Manifeste des Partido Republicano Brasileiro. 4)

Die „Declaração de Direitos“ im Artikel 72 der Verfassung von 1891 ist ihrem philosophischen Ursprung entsprechend die bedeutendste brasilianische Formulierung der Menschenrechte. 5) Ausgehend von der Suprematie des Gesetzes und der Rechtsgleichheit werden die Individualrechte in 31 Sonderparagrafen niedergelegt: „A Constituição assegurou a brasileiros e a estrangeiros residentes no paiz a inviolabilidade dos direitos concernentes á liberdade, á segurança individual e á propriedade.“ . . . Artikel 72 § 3 setzte die Religionsfreiheit fest: „Todos os individuos e confissões religiosas podem exercer publica e livremente o seu culto, associando-se para esse fim e adquirindo bens, observadas as disposições do direito comum.“ § 4—7 brachten mit Zivilehe, Säkularverwaltung der Friedhöfe, Laienschule und Subventionsverbot, einschränkende, gegen die Vorherrschaft der katholischen Kirche gerichtete Bestimmungen. Versammlungs- und Petitionsrecht, Hausrecht und vor allem Recht auf Meinungsäußerung sind verschiedenen Vorbildern entnommen. § 12 (Em qualquer assunto é livre a manifestação do pensamento pela imprensa, ou pela tribuna, sem dependencia de censura, respondendo cada um pelos abusos que cometer, nos casos e pela fórma que a lei determinar. Não é permitido o anônimo.) lehnt sich eng an die entsprechende Formulierung von Art. 179 IV der Kaiserreich-Verfassung an, die auch hier ihren freiheitlichen Vorbildern treu geblieben war. Für Kirchen- und Kulturarbeit wichtige Artikel waren außerdem § 24: É garantido o livre exercício de qualquer profissão moral, intelectual e industrial“ und § 28: „Por motivo de crença ou de função religiosa, nenhum cidadão brasileiro poderá ser privado de seus direitos civis e políticos nem eximir-se do cumprimento de qualquer dever cívico.“ Damit war die Berufsfreiheit gesichert und die Religionsfreiheit erweitert. Und doch zeigt sich an den angeführten Beispielen, daß gerade in der Frage der Menschenrechte die sehr freiheitliche Verfassung von 1891 oft unmittlere Anleihen bei ihrer kaiserlichen Vorgängerin machen konnte. Erweiterungen wie Einschränkungen waren durch den positivistischen Gesamtgeist der Verfassung bestimmt, die trotz aller zeitbedingten Abänderungen auch alle späteren Verfassungen nachhaltig beeinflußt hat. Im Rahmen dieses Aufsatzes würde es zu weit führen, die jeweiligen Abwandlungen der Menschenrechtsparagrafen in jeder Verfassung zu verfolgen. Die Verfassung von 1934, der man allenthalben den Einfluß der Weimarer Verfassung anmerkt, zeigt ihren anderen Geist schon

4) s. Carlos Maximiliano, Comentarios á Constituição Brasileira, Rio de Janeiro, 1918, p. 220.

5) Die portugiesische Verfassung von 1911 ist genauer, wenn sie den Ausdruck „Declaração“ vermeidet und dafür von „Direitos e garantias individuais“ spricht, was dann auch auf die späteren brasilianischen Verfassungen übernommen wurde.

in einem Ausdruck der Präambel, worüber wir bei Clemens Brandenburger (Neue Deutsche Zeitung, Porto Alegre, 26. Juli 1934) lesen: „Die Worte „Unser Vertrauen auf Gott setzend“, die in dem Entwurf der 26er Kommission der National-Versammlung fehlten, sind auf Betreiben der Kirche eingefügt worden. In einem Rund-Erlasse an den Klerus und die Gläubigen Brasiliens vom 2. März 1934 hatte der Kardinal-Erzbischof von Rio de Janeiro 10 Forderungen der Katholischen Kirche aufgestellt, deren erste lautete: ‚Verkündigung der Verfassung im Namen Gottes.‘ Ein entsprechender Wortlaut wurde angenommen, schließlich aber wie oben abgeändert, da die National-Versammlung es vermessen fand „im Namen Gottes“ zu sprechen. Die Bedeutung des Wortes liegt darin, daß sie eine Ablehnung der atheistischen Tendenzen des Anarchismus und Kommunismus durch die brasilianische Verfassung-Geber enthalten.“ Die Verfassung von 1937 wurde kurzerhand vom damaligen Präsidenten dekretiert, die jetzt gültige vom 18. September 1946 hingegen drückt den Gesinnungswandel aus in der Einleitungsformel: „Nós os representantes do povo brasileiro, reunidos, sob a proteção de Deus . . .“

Dieselbe Haltung veranlaßte den brasilianischen Vertreter bei der Uno auch zu seinem Vorschlag, den Namen Gottes bei der eben erfolgten Erklärung der Menschenrechte zu erwähnen. Er zog jedoch seinen Antrag zurück, da der Gottesbegriff nicht allgemein akzeptiert wurde. Zum Ausgleich wurden in dem Satz, daß die Menschen „par la nature“ Vernunft haben, die zitierten Worte gestrichen, damit nicht zwischen Natur und Gott gewertet werde.“ (Stillschweig, Die Deklaration der Menschenrechte, 1949).

Die heute gültigen Kultur- und Kirchenartikel der brasilianischen Verfassung lauten: Artikel 141 § 5: „É livre a manifestação do pensamento, sem que dependa de censura, salvo quanto a espetáculos e diversões públicas, respondendo cada um, nos casos e na forma que a lei preceituar, pelos abusos que cometer. Não é permitido o anonimato. E assegurado o direito de resposta. A publicação de livros e periódicos não dependerá de licença do poder público. Não será, porém, tolerada propaganda de guerra, de processos violentos para subverter a ordem política e social, ou de preconceitos de raça ou de classe.“ — § 7: „É inviolável a liberdade de consciência e de crença e assegurado o livre exercício dos cultos religiosos, salvo o dos que contrariem a ordem pública ou os bons costumes. A associações religiosas adquirirão personalidade jurídica na forma da lei civil.“ — § 8: „Por motivos de convicção religiosa, filosófica ou política, ninguém será privado de nenhum dos seus direitos, salvo se a invocar para se eximir de obrigação, encargo ou serviço impostos pela lei aos brasileiros em geral, ou recusar os que ela estabelecer em substituição daqueles deveres, afim de atender escusa de consciência.

Die religiöse Ablehnung oder Indifferenz der Verfassungen von 1891 und 1937 war damit durch eine positive Haltung (s. in diesem Sinne auch Art. 141 § 9 und 10) ersetzt, ungeachtet der auch weiter-

hin (s. Art. 31, II und III) bestehenden Trennung von Staat und Kirche. Hinzuweisen wäre auf die Besonderheiten der Theater- und Kinzensur, das Verbot der Kriegspropaganda und die eigenartige Bestimmung über „conscientious objectors“. Bei solchen Paragraphen wird alles auf die sinn- und sachgemäße, möglichst unbürokratische Handhabung ankommen. Dasselbe gilt auch von allen Religionsbestimmungen. Gegenüber jeder zu Unduldsamkeit neigenden Auslegung wäre immer noch anzuführen, was João Barbalho (Constituição Federal Brasileira) 6) über die Religionsartikel der 1891er Verfassung geschrieben hat: „A fé e piedade religiosa, apanágio da consciência individual, escapa inteiramente à ingerência do Estado. Em nome de princípio algum pode a autoridade pública impor ou proibir crenças e práticas relativas a êste objeto. Fôra violentar a liberdade espiritual; e o protegê-la, bem como às outras liberdades, está na missão dêle. Leis, que a restrinjam, estão fora da sua competência e são sempre parciais e danosas. É certo que nenhuma poderá jamais invadir o domínio do pensamento; êsse libra-se acima de todos os obstáculos com que se pretenda tolhê-lo. Mas as religiões não são coisas meramente especulativas e, se seu assento e refúgio é o recinto íntimo da consciência, têm também preceitos a cumprir, práticas externas a observar, não menos dignos de respeito que a crença de que são resultado, ou a que andam anexos. E . . . é fora de dúvida que na sua tarefa de garantir o direito em tôdas as suas relações, do poder público é dever assegurar aos membros da comunhão política, que êle preside, à livre prática do culto de cada um e impedir quaisquer embaraços que o dificultem ou impeçam, procedendo nisso de modo igual para com tôdas as crenças e confissões religiosas . . . .“

Wenn die Verfassung von 1946 ihren Artikel 141 § 13 erfüllt, dann muß sie trotz seiner negativen Fassung dieser Toleranz entsprechen, da § 13 als Pakt von Demokratie, Gleichheit und Freiheit auf den Menschenrechten aufgebaut ist. Das Verbot von anti-menschenrechtlichen Organisationen erstreckt sich natürlich auch auf etwaige religiöse Gesellschaften dieser Art. 7) Mit diesem § 13 sind die Menschenrechte zu einem integrierenden Bestandteil der heutigen brasilianischen Verfassung geworden. Überstaatlichkeit (supraestatalidade) und staatlich bestimmtes Grundrecht sind hier ineinandergeflossen. Ist dieser Vorgang nicht isoliert, sondern symptomatisch, so kann daraus ein neues Rechtsgefüge entstehen, in dem Staats-, Völker- und Menschenrecht sinnvoll aufeinander abgestimmt sind und ineinandergreifen.

Die Uno-Charter, die Bogotá-Charter und die Universal Declaration of Rights sind die ersten großangelegten Versuche dazu.

6) Pontes de Miranda, Comentários á Constituição de 1946. Vol. III p. 238.

7) Pontes de Miranda a. a. O. p. 254: „Tôda associação, ainda religiosa, contra os direitos do homem, é ilícita.“

## II. Die heutige Formulierung der Menschenrechte.

### a) Die Uno-Charter.

Das Versagen des Völkerbundes wurde durch seine formelle Auflösung am 9. April 1946 bescheinigt, nachdem er de facto schon zu existieren aufgehört hatte. Ein neues, Frieden, internationale Sicherheit und sozial-humanitäre Ordnung bezweckendes Programm war schon am 9. Oktober 1944 in Dumbarton Oaks aufgestellt worden. Am 26. Juni 1945 wurde dann nach 63-tägigen Verhandlungen die Uno-Charter von 50 Vertretern der Vereinten Nationen in San Francisco (Californien) unterzeichnet. Sachlich, wenn auch nicht zeitlich parallel liefen die panamerikanischen Konferenzen, die über Chapultepec zur Bogotá-Charter führten.

Die Uno-Charter spricht nicht weniger als sieben Mal von den Menschenrechten, gibt ihnen also eine zentrale Bedeutung. Schon die breitangelegte Präambel setzt den wiederzubelebenden Glauben an die Grundrechte des Menschen an die zweite Stelle. Artikel I, 3 fordert die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion. Offenbar aber hielt man dies nicht für ausreichend und setzte darum schon im Februar 1946 einen Ausschuß zur Ausarbeitung einer „International Bill of Human Rights“ ein.

### b) Die Bogotá-Charter.

Die panamerikanische Organisation arbeitete inzwischen schneller, weil ihr auch geringere diplomatische Schwierigkeiten im Wege standen. Schon im März 1945 hatte die interamerikanische Juristenkommission einen Entwurf zur Erklärung der internationalen Menschenrechte und -pflichten vorgelegt, wo sie in 18 Punkten sämtliche Rechte zusammengestellt hatte. 8) Die panamerikanischen Satzungen wurden auf der 9. Internationalen Konferenz der Amerikanischen Staaten (30. März — 2. Mai 1948) in Bogotá unterzeichnet. Auch hier bringt die Präambel als wichtigen Punkt die Achtung vor den wesentlichen Menschenrechten innerhalb des Rahmens demokratischer Einrichtungen und entwickelt in Teil I über Wesen, Ziele und Grundsätze ein fast unglaublich idealistisches Programm, das sich grell von dem Hintergrund der damaligen blutigen Aufstände und Unruhen in Bogotá abhebt. Kapitel II Artikel 5 j) lautet: „Die Amerikanischen Staaten proklamieren die Grundrechte des Individuums ohne Unterschied der Rasse, der

8) Man konnte sich dabei auf Vorarbeiten des Institutes für Internationales Recht stützen, das bereits am 12. Oktober 1929 in New York eine Erklärung angenommen hatte, die außer den bekannten Menschenrechten in Art. 3 eine wesentliche Besonderheit brachte: „Es ist Pflicht jedes Staates, jedem Individuum das Recht zum freien Gebrauch der Sprache nach seiner Wahl und zu ihrem Unterricht zuzuerkennen.“ s. Eduardo Espinola, A Nova Constituição do Brasil, 1946, p. 95 Anm. 1.

Staatsangehörigkeit, des Glaubens oder des Geschlechts. 9) k) Die geistige Einheit des Kontinents beruht auf der Achtung vor den kulturellen Werten der Amerikanischen Länder und erfordert deren enge Zusammenarbeit für die hohen Ziele der Zivilisation.“ In Kapitel III, in dem die „Grundrechte und Grundpflichten der Staaten“ zusammengefaßt werden, lesen wir als Artikel 13: „Jeder Staat hat das Recht auf freie und natürliche Entwicklung seines kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens. Er soll dabei die Rechte des Individuums und die Grundlagen allgemeiner Moral achten.“ Individualrecht und Aufklärungsmoral waren also beim Zustandekommen dieser Artikel maßgebend. Man konnte sich aber dem Massenzeitalter und seiner Sozialethik auch nicht verschließen, hatten doch die meisten neueren Verfassungen über die allgemeinen Menschenrechte hinausgehende sozialrechtliche Abschnitte aufgenommen. Diesen Forderungen suchte man in den „Sozialen Richtlinien“ (Kap. VII) und „Kulturellen Richtlinien“ (Kap. VIII) gerecht zu werden. Für unsere Betrachtung wichtig sind daraus: Artikel 29 a): „Alle Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, des Glaubens oder der sozialen Stellung, haben das Recht auf materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit, Würde, Gleichberechtigung und wirtschaftlicher Sicherheit.“ Artikel 30: „Die Mitgliedstaaten kommen überein, im Einklang mit ihren verfassungsmäßigen Bestimmungen und ihren materiellen Mitteln, die Ausübung des Rechts auf Erziehung nach folgenden Grundsätzen zu fördern: a) Die Volksschulerziehung soll obligatorisch und, falls vom Staate erteilt, kostenfrei sein. b) Die höhere Erziehung soll allen, ohne Unterschied der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Sprache, des Glaubens oder der sozialen Stellung zugänglich sein.“ — Diese Abschnitte sind natürlich nur als Richtlinien ohne bindende Gesetzeskraft gedacht, aber die nach diesen Leitgedanken geschaffenen Arbeitsorgane und Sonderkommissionen haben konkrete Aufträge wie z. B. der Interamerikanische Rat für wirtschaftliche und soziale Fragen oder der Interamerikanische Rat für Juristen, dessen ständiges Komitee das interamerikanische Juristenkomitee in Rio de Janeiro ist, und dem es obliegt als beratende Körperschaft in Rechtsfragen zu dienen, die Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts zu fördern und die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Gesetzgebungen der verschiedenen Amerikanischen Länder — soweit das wünschenswert erscheint — zu studieren. — In Artikel 73—77 werden die Aufgaben des Interamerikanischen Rates für kulturelle Fragen bestimmt, dessen Zweck es ist, freundschaftliche Beziehungen und gegenseitiges Verständnis unter den amerikanischen Völkern zu fördern, um die auf Frieden gerichteten Bestrebungen, die die ganze Entwicklung Amerikas charakterisieren, durch die Förderung von erzieherischem, wissenschaftlichem und kulturellem Austausch zu stärken. Durch ständige gegenseitige Information über Kulturfragen, durch Annahme grundsätzlicher, allen Bevölkerungs-

---

9) Man beachte den bezeichnenden Unterschied zwischen dieser amerikanischen und der Uno-Erklärung Artikel I 3!

gruppen angepaßter Erziehungsprogramme, durch Austausch von Wissenschaftlern und Wissenschaftsmaterial sollten die Ziele der Erhaltung und Mehrung des kulturellen Erbes ganz Amerikas und zugleich die Erziehung der Völker zu einem gemeinsamen internationalen Leben näher gebracht werden.

Das sind, vor allem wenn man die anderen politischen und wirtschaftlichen Organisationen dazu betrachtet (Interamerikanische Konferenz, konsultative Versammlung der Außenminister, Rat, Panamerikanische Union sowie Spezialkonferenzen und -organisationen) weitgesteckte Ziele, deren Echtheit sich letztlich immer daran entscheidet, ob es den Verantwortlichen gelingt, die geistige Grundlage der Menschenrechte mit den politischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Daß die religiöse Frage in der Bogotá-Charter nur beiläufig erwähnt wird, darf uns nicht wundern, denn es handelt sich um eine von Staaten für Staaten entworfene Ordnung.

### c) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948.

Die Deklaration der Menschenrechte vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen beweist, daß man gesonnen ist, die Verbindung zwischen theoretischen Menschenrechtspostulaten und der praktischen Politik aufrecht zu erhalten und sie, wie die panamerikanischen Parallelercheinungen zeigen, zu einem großen weltpolitischen System zusammenzufassen. Es ist der Versuch, die Rechtsbasis der sogenannten westlichen, demokratischen Welt zur Weltbasis zu erweitern. Amerika sucht danach, die Grundlage der eigenen Geschichte durch dieses bewußte Eingliedern in die Weltgeschichte weltgeschichtlich bestätigt zu finden. Man würde die Ernsthaftigkeit dieses Unterfangens völlig verkennen, angelsächsische Ethik auch gänzlich mißverstehen, wollte man alles nur für billige, politische Spiegelfechtereie halten. Daß eine lange geschichtliche Überlieferung dies alles vorbereitet hat, wird niemand bezweifeln, ebensowenig die Tatsache, daß ethische Motive bei den Angelsachsen nicht stets utilitaristisch ausgelegt werden dürfen. Ob es freilich ratsam ist, nach dem Schicksal des Völkerbunds, des Locarno- und Kellog-Paktes und ähnlicher Versuche zur Rechtsordnung und Friedenssicherung der modernen Welt einen neuen, noch anspruchsvolleren Versuch zu unternehmen, das hat offenbar schon Staaten wie Neuseeland, Australien und Haiti beschäftigt; denn bei den Kommissionsverhandlungen lehnten sie die Behandlung des Deklarationsentwurfs ohne konkrete Zutat als gefährlich und zwecklos ab, weil die Deklaration ohne Mittel zu ihrer Durchführung nichts als leere Worte enthalte. Der Vertreter Ecuadors hingegen nannte die Deklaration das wichtigste Dokument des Jahrhunderts und der von Pakistan sah darin eine Art Parellelität zum Entstehen seines eben aus der Wiege gehobenen Heimatstaates und sprach von einem Wendepunkte der Geschichte. Tatsache ist jedenfalls, wie ein Kommentar in der „Wandlung“ (Juli 1948, p. 358) schon bei der Vorlage des bloßen Deklarationsentwurfes festgestellt hat, daß hier etwas Neues auf dem Gebiet des internationalen Rechtes vorliegt. Die Person, ihr Leben, ihre Rechte, ihre Freiheit sollen zum Gegenstand des Völkerrechts werden,

und es sind hier, wie besonders der französische Professor Cassin betonte, Grundsätze niedergelegt worden, von denen verschiedene bisher noch nie verkündet, geschweige denn durchgesetzt werden konnten. Ohne einen rechtsbindenden Pakt bliebe allerdings eine reine Deklaration in der Luft hängen. Darum hat die Kommission neben dem Deklarationsentwurf und erläuternden Anregungen auch einen Pakt-Entwurf eingereicht, der in diesem laufenden Jahr angenommen werden soll. — Wird er angenommen, so ist damit ein neues Völkerrecht geschaffen, — aus der Sphäre des „domain intérieur“ ist man in die des „domain international“ weitergeschritten —, ein Völkerrecht, das für die Einzelstaaten verpflichtend sein wird, wenn der in der Kommission angenommene Vorschlag des australischen Vertreters Rechtskraft erlangt: „Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, daß die Bestimmungen des Statuts oder das Abkommen ein Teil des Rechts der ratifizierenden Staaten sein müssen. Deshalb müssen die Staaten garantieren, daß ihr Staatsrecht auch den Inhalt des Statuts enthält, so daß weder ein Exekutiv- noch ein Legislativorgan oder eine Regierung ihn übergehen kann, und daß die Gerichte es sind, welche die in dem Statut aufgeführten Rechte der Bürger dieser Staaten schützen.“

Die Meinungsverschiedenheiten darüber, ob man die Deklaration als Moralkodex, als Akt sui generis oder als Völkerrechtsquelle ansehen soll, werden in dem Augenblick gegenstandslos, wo ein allgemeingültiger Pakt ergänzend hinzutritt und statt moralischer Richtlinien neue Rechtsnormen aufstellt. Eine Frage bleibt es jedoch, ob alle Staaten den Pakt ratifizieren, also diese völkerrechtliche Eindämmung ihrer staatlichen Souveränität anerkennen werden.

In nicht weniger als 85 Sitzungen befaßte sich die 3. Kommission der Uno-Generalversammlung zwischen dem 30. September und dem 7. Dezember 1948 mit der Deklaration, die am 9. und 10. Dezember in der Vollversammlung durchberaten und mit 48 Stimmen gegen null bei acht Stimmenthaltungen (Ostblock, Südafrika, Saudi-Arabien) angenommen wurde.

Eine weitausholende Präambel läßt Erinnerungen an die berühmten vier Freiheiten der Atlantic Charter von 1941 aufklingen und steuert, bald juristisch-begründend, bald pädagogisch-fordernd auf die Verkündigung der Menschenrechte als »common standard of achievement« (allgemeines Richtmaß des Handelns) hin.

In 30 Artikeln — der Entwurf hatte sogar 33 — werden die Rechte des Menschen, seiner Organisationen und Gesetzesmöglichkeiten umschrieben. Wir können uns hier nur mit den Kultur- und Religionsfragen betreffenden Artikeln befassen und müssen auch dabei auf eingehende Vergleiche zwischen Entwurf und Ausführung verzichten.

Artikel 1 lautet: «Alle Menschen werden frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollten einander in einem Geist der Brüderlichkeit behandeln.»

Wir erwähnten schon, daß der brasilianische Vertreter versuchte, hier die Worte «gemacht nach dem Ebenbild des Schöpfers» einzuschleiben. Nach langen philosophischen und theologischen Debatten wurde dieser Antrag von der Mehrheit abgelehnt, da ein solcher Passus

wegen der sehr verschiedenen Auffassungen sinnlos sei und der Opposition nicht aufgenötigt werden könne. Man ließ also Gott und Natur aus und begnügte sich mit dem reinen Humanum von Vernunft und Gewissen. Das Porstulat der höchst vieldeutigen «Brüderlichkeit» ließ man bestehen, da sie ja nicht ohne weiteres eine theologische Ansicht in sich schloß.

Artikel 2: «Alle Menschen ohne Unterschied, insbesondere ohne Rücksicht auf Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder andere Umstände, können alle in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen.»

Der Artikel entspricht weithin dem Parallelartikel der Uno-Charter und vermeidet die Unklarheit, die in der Bogotá-Charter durch das zeitweilige Einsetzen von «Staatsangehörigkeit» statt «Sprache» geschaffen wird, d. h. Uno-Charter wie Declaration erkennen die Sprache ohne weiteres als Menschenrecht an, da sie dem Staat gegenüber zweifellos das Primäre ist.

Artikel 3—17 befassen sich, teilweise unter starker Umarbeitung des Entwurfes, mit den wesentlichen Fragen des menschlichen Rechts (Freiheit, Sicherheit der Person, Schutz gegen Sklaverei und Folter, Anspruch auf Rechtspersönlichkeit, Rechtsgleichheit vor Gesetz, Garantie der Grundrechte, Schutz gegen willkürliche Verhaftung, Recht auf Verteidigung, Schutz gegen Eingriffe in das Privatleben, Freizügigkeit, Asylrecht, Staatsangehörigkeit, Eigentum). Artikel 16 stellt Normen und Garantien für die Ehe auf und betont ausdrücklich: «Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft. Sie hat Anspruch auf den Schutz der Gesellschaft und des Staates.»

Artikel 18 (im Entwurf war es Artikel 16) befaßt sich mit der Religionsfreiheit: «Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht enthält die Freiheit, die Religion oder den Glauben zu wechseln und die Freiheit, die Religion oder den Glauben allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Erfüllung religiöser Vorschriften zu bekennen.» 10)

10) Der entsprechende Artikel des Paktentwurfes lautete: (s. Wandlung, 1948, 4. Heft, p. 361) «1. Jedermann soll das Recht auf Freiheit der Religion, des Gewissens und des Glaubens haben, einschließlich des Rechtes, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gleichgesinnten einen religiösen oder anderen Glauben anzunehmen und kundzutun, seinen Glauben zu wechseln und religiösen Kultus und Ritus aller Art auszuüben, und es soll nicht von ihm verlangt werden, etwas zu tun, was jenem Kultus oder jenen Riten entgegensteht. 2. Jeder Volljährige und geistig Gesunde soll die Freiheit haben allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gleichgesinnten Religionsunterricht jeder Art zu geben und zu empfangen, und bei einem Minderjährigen sollen die Eltern oder der Vormund die Freiheit haben zu bestimmen, was für einen Religionsunterricht er erhalten soll. 3. Die oben genannten Rechte und Freiheiten sollen nur denjenigen Einschränkungen unterliegen, die gesetzlich vor-



Jahrelange Vorarbeiten, Besprechungen mit den verschiedensten Kirchenführern und ganz unmittelbare kirchliche Vorschläge waren vorausgegangen. Der Direktor der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten, Dr. O. Frederick Nolde, hatte das Komitee für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen in einem Brief 11) noch besonders darauf hingewiesen, «Kirchenführer und kirchliche Organisationen aus 37 Ländern hätten ihre wohlüberlegte Auffassung dahingehend zum Ausdruck gebracht, daß die Erklärung im Entwurf, der nun der Versammlung vorliegt, ein Mindestmaß der Erfahrung darstelle, die man bereits gemacht hat und die man für notwendig erachtet, um die Religionsfreiheit aufrecht zu erhalten.»

Während der Diskussion über Artikel 18 tauchten verschiedene Änderungsvorschläge auf. (s. hierzu: Evangelische Welt, Nr. 24, 1948 und Oekumenischer Pressedienst Nr. 42, 46, 50, 51; alle 1948). Die Sowjet-Vertretung beantragte: «Die Freiheit des Denkens und die Freiheit, Gottesdienst abzuhalten, muß jedermann gemäß den Gesetzen des entsprechenden Landes und den Anforderungen der öffentlichen Moral zugesichert werden.» . . . Die Ev. Welt (Nr. 24, p. 700) schreibt dazu: «In Deutschland wissen wir aus Erfahrung, was es in einem totalen Staat zu bedeuten hat, wenn die Grenzen der Religions- und Gewissensfreiheit in dieser Weise von den staatlichen Gesetzen und der öffentlichen Moral bestimmt werden.» So dachten wohl auch die meisten Uno-Vertreter, denn der russische Vorschlag wurde mit 23 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag Saudi-Arabiens wollte den ganzen Artikel auf das «Recht auf Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion» zusammenstreichen, also jede inhaltliche Bestimmung ausschließen; die Korangläubigen widersetzten sich vor allem scharf dem Abschnitt über Religions- und Glaubenswechsel. Auch dieser Antrag fiel mit 22 gegen 12 Stimmen durch. Schließlich stammte von Perú der Vorschlag: «Jedermann hat das Recht, einen religiösen Glauben frei zu bekennen und ihn in Wort und Tat, sowohl privat als auch öffentlich zum Ausdruck zu bringen.» Hier fehlte Denk- und Gewissensfreiheit. Der Artikel hätte, wie Oekum. Pressedienst Nr. 46 p. 294 dazu sagt, «der wünschenswerten Objektivität entbehrt, für die die Kirchen gekämpft haben. Wenn es darüber hinaus ausdrücklich heißt: in Worten, so ist damit in Wirklichkeit noch keine Möglichkeit der äußeren Bekundung eingeräumt; und indem man diese äußere Bekundung beschränkt auf das, was als Tat bezeichnet wird, ist die Tür offen für die übliche Identifizierung von Tat und Gottesdienst. Man könnte deshalb daraus schließen, daß die verschiedenen in dem Entwurf erwähnten Bekundigungen und das Recht, einen Glaubenswechsel vorzunehmen, implicite verboten sind.»

In der Hauptversammlung wirkte die Erklärung des Pakistan-Vertreters revolutionierend, da er als überzeugter korantreuer Mohammedaner «ohne Zaudern und unwiderruflich» den Gesamtwortlaut des Ar-

geschrieben und notwendig sind, um die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt, die Moral und die Rechte und Freiheiten Anderer zu schützen.»

11) s. Oekumenischer Pressedienst, Oktober 1948, p. 270.

tikels annahm und das Recht auf Glaubenswechsel anerkannte. Artikel 18 wurde endlich mit 38 Stimmen gegen 3 (Afghanistan, Irak und Arabien) angenommen.

Wir werden auf diesen Artikel über Religionsfreiheit in Teil III, der Darlegung der kirchlichen Ansichten von den Menschenrechten, noch zurückkommen.

Artikel 19 schließt sich — ausnahmsweise einmal logisch — an vorausgehenden Artikel an: «Jeder hat das Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit. Dies Recht enthält die Freiheit, Meinungen unangefochten zu vertreten und durch jederlei Mittel, unabhängig von Grenzen, Nachrichten und Gedanken einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten.»

Gerade für diesen wichtigen Artikel hatte die Kommission übrigens zunächst keinen endgültigen Text ausgearbeitet, weil sie erst die Ansichten der Unterkommission für Informations- und Pressefreiheit und der Konferenz der Vereinigten Nationen über Informationsfreiheit erfahren wollte. Der Probetext wurde dann auch erheblich geändert, z. B. das etwas umständliche «durch Wort, Schrift, Presse oder Bücher oder durch sonstige sichtbare, hörbare und andere Mittel» kurzerhand auf das knappe, aber äußerst vieldeutige «through any media» zusammengepreßt.

Artikel 20 über das Vereinigungsrecht ist weit blasser und allgemeiner ausgefallen als sein Vorgänger im Entwurf, wo ausdrücklich von lokalen, nationalen und internationalen Zusammenschlüssen, sowie von politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen, kulturellen oder gewerkschaftlichen Vereinigungen gesprochen worden war.

Artikel 21 beschäftigt sich mit dem freien Ämterzugang und der Teilnahme an der Regierung, allgemeiner, gleicher, geheimer Wahl, d. h. den Grundlagen einer demokratischen Regierung. Und dann folgen eine Reihe rein sozialer Artikel (Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Recht auf Arbeit, Lohn und Freizeit, Fachvereinigungen, Sozialleistungen jeder Art, Schutz von Mutter und Kind). In diesen Artikeln zeigt sich neben der unumgänglichen Konzession der kapitalistisch beeinflussten Demokratien an den Sozialismus auch ein starker Einfluß der von kirchlichen Kreisen vorgetragenen Ideen.

Dieser bekundet sich auch in dem wichtigen Erziehungsartikel 26: 1. Jeder hat das Recht auf Erziehung. Wenigstens in den Elementar- und Grundstufen soll die Ausbildung kostenlos sein. Die Elementar- und Grundbildung soll obligatorisch sein. Die technische und fachliche Ausbildung soll allgemein zugänglich sein und höhere Schulbildung soll allen auf Grund ihrer Leistungen gleichmäßig offenstehen.

2. Die Erziehung soll darauf gerichtet sein, die menschliche Persönlichkeit voll zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen, rassischen oder religiösen Gruppen hervorrufen und mehren und die Unternehmungen der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens fördern.

3. Die Eltern haben das Vorrecht die Art von Erziehung zu wählen, die ihren Kindern erteilt werden soll. (Parents have a prior right to choose the kind of education that shall be given to their children); in

sinngemäßer freier Übersetzung: In erster Linie die Eltern haben das Recht, die Art der Erziehung zu bestimmen, die ihre Kinder genießen sollen.

Damit sind allgemeinbekannte idealistische und soziale Grundsätze zur Norm erhoben, es ist aber zugleich in Punkt 3 das Elternrecht auf Erziehung der Kinder allen absolutistischen Zwangsmaßnahmen des Staates gegenüber ausgesprochen. Da Artikel 28 und 30 ausdrücklich den Anspruch eines jeden auf Verwirklichung der in der «Declaration» niedergelegten Rechte und Freiheiten bestätigen, ist Artikel 26 Abs. 3 für alle Eltern und Erziehungsberechtigten nach Inkrafttreten des Paktes die Magna Charta zur Abwehr freiheitsbeschränkender staatlicher Eingriffe im Erziehungswesen.

Die Kommission hatte in Artikel 31 noch zwei weitere Vorschläge gemacht, die aber nur in sehr verstümmelter Form in Artikel 26 der «Declaration» hineingearbeitet wurden. Der Vorschlag des Entwurfskomitees lautete: «In Staaten, in denen eine beträchtliche Zahl von Personen anderer Rasse, Sprache oder Religion wohnt, als die Mehrheit der Bevölkerung sie hat, sollen die Personen, die zu solchen ethnischen sprachlichen oder religiösen Minderheiten gehören, das Recht haben, Schulen und kulturelle oder religiöse Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, und in der Presse, in öffentlichen Versammlungen und vor den Gerichten und anderen Staatsbehörden ihre eigene Sprache zu benutzen, soweit das alles mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist.»

Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für den Minderheitenschutz hatte vorgeschlagen: «In Staaten, die von genau bestimmten ethnischen, sprachlichen oder religiösen Gruppen bewohnt werden, die sich ihrerseits eindeutig von dem Rest der Bevölkerung unterscheiden und die eine besondere Behandlung genießen wollen, sollen die zu diesen Gruppen gehörenden Personen das Recht haben — soweit es mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vereinbar ist — ihre Schulen und kulturellen oder kirchlichen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten und ihre eigene Sprache und Schrift in der Presse, in öffentlichen Versammlungen sowie vor den Gerichten und anderen Staatsbehörden zu benützen, wenn sie es wünschen.»

Wir nehmen an, daß vor allem das Hineintragen des unglücklichen, durch die Zeit nach 1918 belasteten Minderheiten-Begriffes dazu geführt hat, diese teilweise recht schwammig gehaltenen Vorschläge fast völlig unter den Tisch fallen zu lassen. 12) Individual-, sozial- und na-

12) Eigenartig genug haben gerade die Sowjetunion und Jugoslawien eine Bestimmung über nationalkulturelle Rechte der Minderheiten in die Deklaration bringen wollen. England und Griechenland behaupteten, die Deklaration sei Schutz genug, die amerikanischen Staaten erklärten, das Ziel der Minderheitenpolitik sei Assimilierung. Man schob schließlich, da man angeblich wegen der in jedem Staat verschiedenen Art des Problems zu keiner Einigung kommen konnte (oder wollte?) alles zur Weiterbehandlung an den Rat für wirtschaftliche und soziale Fragen ab. Damit hat man zunächst vor einer der schwierigsten Fragen neueren, vom Nationalismus aller Schattierungen beschwerten Geschichte kapituliert. Die Menschenrechtserklärung hat also hier eine erhebliche Lücke.

fionalrechtliche Gesichtspunkte überschneiden sich öfters in der Deklaration und haben gerade hier keine annehmbare Lösung ermöglicht.

Daß die Deklaration, in der sich zum ersten Mal in der Weltgeschichte Regierungsvertreter des größten Teiles der Menschheit zu gemeinsamen Grundsätzen von Menschenrecht und Freiheit bekannten, nicht einstimmig angenommen wurde, liegt an gewissen dogmatischen Bindungen einzelner Mächte: bei Südafrika sind sie rassistisch, bei Saudi-Arabien religiös, beim sowjetisch bestimmten Ostblock soziologisch-politisch bedingt. Wer vom historischen Materialismus als Glaubensgrundlage ausgeht, kommt zu einer anderen Auffassung von den Menschenrechten als wer sich durch Ideale der Aufklärung, des Liberalismus oder Humanismus leiten oder durch christliches Glaubensgut bestimmen läßt. Die sowjetische Auffassung vom subjektiven öffentlichen Rechte ist so verschieden von der übrigen, daß die sowjetischen Vertreter die Menschenrechtserklärung noch für zu eng halten konnten und gleichzeitig Wischinsky in der Vollversammlung verkündete, Menschenrechte haben nur im Rahmen des souveränen Staates einen Sinn, da Souveränität heißt, die Entwicklung des eigenen Volkes ohne fremde Einflüsse fördern. (s. Stillschweig, Die Deklaration der Menschenrechte, p. 18). — Ob es trotzdem im Laufe der Zeit zu einer gewissen Annäherung, wenn nicht der theoretischen Standpunkte, so doch des praktischen Verhaltens kommen wird, muß die Geschichte erweisen. Es wird vor allem davon abhängen, ob die Mächte die Deklaration und einen sich daraus ergebenden Pakt nur als Mittel machtpolitischer Spekulation betrachten oder ob sie gesonnen sind, sich in ihrer Politik durch die darin ausgesprochenen Normen leiten zu lassen.

Es wird eine wesentliche Aufgabe der Kirchen und ihrer verantwortlichen Leiter sein, stets und unentwegt auf die Staatsregierungen einzuwirken, die Menschenrechte zu achten und ihre Erklärung ernst zu nehmen. Zugleich werden die Kirchen es nie unterlassen können, ihre eigene von der politisch-soziologisch-aufklärerischen Betrachtungsweise oft abweichende Ansicht der Frage vorzutragen.

Wir haben noch darzustellen, wie weit dies im Zusammenhang mit der jetzigen Menschenrechtserklärung bereits geschehen ist.

### III. Die Ökumene und die Menschenrechte von 1948.

«Man kann in unseren Tagen kaum noch von Menschenrechten reden, ohne einer entmutigenden Skepsis oder gar einer sarkastischen Ablehnung zu begegnen. Es sollte aber nicht vergessen werden, daß wir als Christen die Pflicht und Schuldigkeit haben, gerade heute von den Menschenrechten zu reden, ob es uns lieb ist oder nicht;» so leitet die «Evangelische Welt» (Nr. 24, 1948, p. 698) eine zusammenfassende Betrachtung «Das Weltgespräch über die Menschenrechte» ein und zeigt damit zugleich die Problematik wie die Notwendigkeit der Frage auf. In einer Zeit des Bergrutsches aller bisher gültigen Begriffe, des Schlagwortschwalls politischer Regisseure, des Versagens der populären Weltanschauungen, des wahllosen Umtausches moralischer Werte hat die Kirche, will sie nicht bloß Bremsblock, Prellbock oder Chamäleon sein, mehr als ein Wort zur Lage zu sagen. Sie muß den Quell alles Rechts

aufzeigen, sie muß die Gewissen schärfen und sie muß unabhängig von allen billigen Propagandaplänen, allem Unvereinbaren zum Trotz, einen praktischen Boden der Rechtsverwirklichung suchen. Das hat man vor und in Amsterdam von kirchlicher Seite aus in Nüchternheit und mit christlichem Realismus zu tun unternommen. 13) Die Kirche hat sich weder zum Vorspann des Ostens noch des Westens zu machen, sie kann keinen selbstherrlichen Fortschrittsglauben, noch ein klassen- oder rassenkämpferisches Dogma predigen, sie kann ebensowenig in einer noch so optimistisch und zukunftsgläubig entworfenen Weltverbesserungslehre das Heil sehen. Die Politiker mußten enttäuscht sein von dem Ergebnis von Amsterdam; denn es hatte kein weltgängiges Programm geliefert. Der «Heilsplan Gottes» sei kein «christlicher Marshallplan» hatte Karl Barth gesagt, von einer «Solidarität der Ratlosigkeit» hatte Niemöller gesprochen, man hatte die eigene Schwäche und Schuld in vielen Fragen (z. B. Krieg) eingestanden und in der Schlußbotschaft keinen Aktionsbefehl, sondern weit mehr eine seelsorgerliche Mahnung und Weisung erlassen.

Zur Frage der «Menschenrechte» galt es zunächst grundsätzlich Stellung zu nehmen, um die damit verknüpften Verschwommenheiten zu beseitigen. Sie sind, als Teil der modernen Völkerrechtsordnung, entstanden aus politischen Zweckmäßigkeitserwägungen, Naturrechtsgedanken und ursprünglich christlichen, aber ideologisch verallgemeinerten ethischen Grundsätzen (s. K. Fr. Schumann: Ordnung des Volks- und Völkerlebens, Beiträge Bd. IV p. 104). Zweckmäßigkeit kann keine rechtsbindende Grundlage sein. Aus dem Naturrecht läßt sich zwar die katholische politische Lehre, aber auch das totalitäre Staatsdenken (s. Hobbes, s. Rassenlehre) und endlich auch das Menschenrecht der Aufklärung ableiten. «Es ist das richtige Moment in aller Naturrechtslehre», sagt K. Fr. Schumann, «daß sie die Rechtsordnung des Volks- und Völkerlebens nicht auf Machtverhältnisse, Willkür und technische Notwendigkeiten gründen möchte, und zugleich, daß sie erkennt, diese Rechtsordnung könne nicht autark in sich selbst gründen, und sie also in einem Urdatum alles Menschseins gründen läßt.» Aber gerade diesen Urgrund versteht die Kirche anders als die Naturrechtslehre, für die er einfach «natura, physis» ist, Abstammung, während die christliche Lehre den Menschen von seinem geschöpflichen Ursprung aus versteht. Bischof Eivind Berggrav hat in seiner Amsterdamer Ansprache diesen Wesensunterschied der Betrachtung durch einen Vergleich der uns schon bekannten Erklärung von 1776 und des Entwurfes von 1948 aufgezeigt: «Den Schöpfer hat man fallen lassen, die Natur auf den Thron gehoben. Da hat man den Unterschied... Wenn Gott ausgelassen wird, wird die Natur zum Herrn. Und was für eine Natur! Was für eine Lebensanschauung man auch dem Wort «Natur» unterlegen mag, ein Mensch moderner, quasi-darwinistischer oder Freud'scher Gesinnung wird dieses

13) Neben Zeitschriftenartikeln und Pressediensten sind unsere wichtigsten Quellen: a) Amsterdamer Dokumente, Berichte und Reden auf der Weltkirchenkonferenz in Amsterdam, Bethel 1948. b) Die Ordnung Gottes und die Unordnung der Welt. Deutsche Beiträge zum Amsterdamer ökonemischen Gespräch. Bd. VI, Stuttgart-Tübingen 1948.

Wort auffassen, wie es ihm paßt. Ob man nun von der Stimme der Natur spricht oder die Stimme von Blut und Boden meint — wenn das einzige Bollwerk der Menschenrechte darin besteht, daß die Natur sie uns gab, dann sind diese Rechte der Willkür und den menschlichen Instinkten ausgeliefert. Diese Instinkte werden die Gesellschaft und die Völker vernichten. Die einzig mögliche Befreiung von diesen Kräften ist das christliche Zeugnis: es gibt einen lebendigen Gott! Du bist Deinem Schöpfer gegenüber verantwortlich. Das ist der Ruf des Christentums auch in einer internationalen Ordnung: Glaub an Gott!« — John Foster Dulles, der prominenteste amerikanische Laie, drückt sich so aus: «Der Glaube an Würde und Wert des Individuums ruht auf der Voraussetzung, daß jeder Mensch von Gott zu seinen Ebenbild geschaffen ist, daß er durch Gottesliebe erlöst werden kann und daß er Gott unmittelbare Rechenschaft schuldet. Der Mensch hat daher eine Würde und einen Wert, die ihn von jeder bloßen Natur unterscheiden. Alle Menschen haben als Kinder Gottes Rechte und Pflichten, die ihnen niemand abnehmen kann.»

Aus solchem Denken lassen sich zwar keine staatlich gültigen Rechtsätze, aber gewissenshärrende Grundsätze ableiten. Von hier aus lassen sich auch alle Ansprüche des Staates eindämmen, als ob es ihm allein zustände, die Menschenrechte zu verleihen, zu beschneiden oder zu entziehen. Es läßt sich aber auch alles Positive im öffentlich und international deklarierten Menschenrecht anerkennen, das dadurch viel unantastbarer wird und auf dessen Anerkennung kein Mensch verzichten kann, weil es wesentlich ist, «wenn die Menschen frei sein sollen, den Willen Gottes zu tun.»

Die Frage der Religionsfreiheit mußte den Kirchen besonders wichtig sein, wobei es klar war, daß sich diese in keiner Weise, wie es manche Staaten vielleicht gerne sähen, aus den übrigen Menschenrechten herauschälen läßt. Professor Liermann (Erlangen) hat seine auf der Konferenz vorgetragene Gedanken zum Recht der Religionsfreiheit in folgende sieben Punkte zusammengefaßt und zur Diskussion gestellt: 14) . . . .

1. Das Recht der Religionsfreiheit muß auf Grundlage eines christlichen Naturrechts gesucht und gefunden werden.

2. Das Recht der Religionsfreiheit ist nicht so sehr ein äußeres als ein inneres Freiheitsrecht. Trotzdem ist es in der Praxis mit dem Bestehen allgemeiner äußerer Freiheitsrechte wie Recht der freien Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit aufs engste verbunden. Denn das Recht auf Religionsfreiheit ist nicht nur ein Individualrecht. Es ist vielmehr im eminentesten Sinne ein Sozialrecht.

3. Die religiöse Intoleranz geht grundsätzlich nicht vom Staat als solchem aus, sondern in historischer Zeit von einer mit ihm verbundenen Kirche, heute in der Regel von einer mit ihm verbundenen pseudoreligiösen Weltanschauung.

4. Weil den Kirchen der Vorwurf, selbst intolerant zu sein, nicht erspart werden kann, müssen sie in erster Linie selbst das Recht der

Religionsfreiheit üben. Sie können trotz unaufgebarer dogmatischer Intoleranz weithin praktische Toleranz tätigen.

5. Es muß auf die Anerkennung der Religionsfreiheit in einer allgemeinen Weltcharta der Menschenrechte hingewirkt werden. Die damit verbundene Einschaltung der Oekumene in Völkerrecht und Diplomatie erfordert gründliche Überlegung jedes einzelnen Schrittes auf diesem den Kirchen der Reformation bis jetzt fremden Gebiet.

6. Weit schwieriger als eine gesetzgeberische Deklamation des Rechtes aus Religionsfreiheit ist seine praktische Verwirklichung, weil es letzten Endes vom guten Zusammenleben von Staat und Kirche abhängt.

7. Für dieses Zusammenleben gibt es keine allgemeingültige Grundnorm. Auch die Trennung von Staat und Kirche kann trotz aller Vorteile, welche die kirchenfreundliche Trennung in USA gebracht hat, nicht als allgemeine Regel anerkannt werden. —

Die praktische Aufgabe, sich mit all diesen Fragen zu beschäftigen, fiel in Amsterdam der Sektion IV (Die Kirche und die internationale Unordnung) zu. Ihre Besprechungen gipfelten in folgenden zeugnishaften Leitsätzen:

1. Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.

2. Um des Friedens willen muß den Ursachen der Spannungen zwischen den Mächten zu Leibe gegangen werden.

3. Die Völker der Welt müssen sich zu der Herrschaft des Rechts bekennen.

4. Die Beachtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten muß durch nationale und internationale Maßnahmen gefördert werden.

Ausgehend von der Tatsache der Gotteskindschaft der Menschen werden dem Staat seine Schranken und rechtssichernden Aufgaben, dem Individuum seine Pflichten gezeigt, die Kirchen endlich, angesichts der allgemeinen Rechtsunsicherheit, angewiesen, auf ein immer umfassenderes und tieferes Verständnis der Menschenrechte hinzuwirken. In Absatz 23 werden den Kirchen ihre diesbezüglichen Aufgaben genannt; «Gegenwärtig sollten die Kirchen alle Bemühungen unterstützen, die darauf hinausgehen, im Rahmen einer internationalen Freiheitsurkunde (Bill of Rights) ausreichende Sicherungen der Religions- und Gewissensfreiheit zu schaffen, unter Einschluß des Rechts aller Menschen, einen Glauben zu haben oder zu wechseln, ihm im Gottesdienst wie in der Lebensgestaltung Ausdruck zu geben, ihn andere zu lehren und sie dafür zu gewinnen, und über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden. Sie sollten sich für die Freiheit der Meinungsäußerung, der Vereinigung und Versammlung, für die Rechte der Familie, für die Freiheit gegenüber willkürlicher Verhaftung einsetzen, und in gleicher Weise für alle anderen Rechte, die die wahre Freiheit des Menschen fordert.» Sie sollen gegen jederlei Art von Diskriminierung vorgehen, vor allem aber die Grundrechte unter ihren eigenen Mitgliedern und in ihrem eigenen Leben wahren; denn nur dies Beispiel könne zeigen, «was Freiheit in der Praxis bedeutet».

Ein 5. Abschnitt spricht von den Verpflichtungen der Kirchen und aller Christenleute angesichts der internationalen Unordnung, hebt die Bedeutung des neugebildeten Oekumenischen Rates gerade für diese

Aufgaben hervor und bittet um betende Anteilnahme an der Arbeit des neugeschaffenen Ausschusses der Kirchen für internationale Angelegenheiten.

In bestimmten Erklärungen und Entschliefungen hat der Oekumenische Rat dann alsbald konkrete Vorschläge gemacht, die durch den Leiter des Ausschusses, Dr. Nolde (Philadelphia), der politischen Weltorganisation der Uno vorgetragen wurden.

Der erste Punkt betraf die «Erklärung über die religiöse Freiheit». Staatliche Indifferenz oder Vernebelungstaktik (s. den bekannten Programmpunkt vom «praktischen» Christentum), in Form von Verwaltungsvorschriften getarnte Feindschaft oder offene Gegnerschaft sollten zum mindesten von kirchlicher Seite aus klar angesprochen werden.

Für alle Menschen ohne Ansehen der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion sollte demnach gelten:

«1. Jeder Mensch hat das Recht, seinen eigenen Glauben und sein Glaubensbekenntnis selbst zu bestimmen.

Das Recht, Unterweisung und Erziehung zu erhalten, ist hierin eingeschlossen.

2. Jeder Mensch hat das Recht, seinen religiösen Überzeugungen im Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen aus ihnen für die Beziehungen in der sozialen oder politischen Gemeinschaft offen auszusprechen.

Jede willkürliche Einschränkung religiöser Meinungsäußerung irgendwelcher Art ist damit unmöglich und jedem wird die Freiheit gewährleistet, den Weg zu gehen, den sein Gewissen gebietet.

3. Jeder Mensch hat das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und mit ihnen eine gemeinsame Organisation für religiöse Zwecke zu bilden.

4. Jede religiöse Organisation, die entsprechend den Rechten der Einzelperson gebildet oder aufrecht erhalten wird, hat das Recht, selbst ihre Grundsätze und ihre Praxis im Dienste der Ziele zu bestimmen, für die sie sich entschieden hat.»

Glaubensbekenntnis wie Predigt, Unterricht und Verwaltung, Presse, Mission, internationale Zusammenarbeit sollen damit gesichert werden, und der Staat ist verpflichtet, den Mitgliedern der Kirchen die gleichen Rechte wie anderen Organisationen zu gewähren.

Artikel 18 der Uno-Deklaration ist unter dem Eindruck dieser Erklärung der religiösen Freiheit zustande gekommen, wenn er auch wesentlich knapper ausfiel und sich im Wortlaut mehr an den sonst üblichen Verfassungstil hielt.

Vier besondere Entschliefungen befaßten sich mit der Frage der Flüchtlinge, Verschleppten und Neusiedler (die Lage der deutschen und arabischen Flüchtlinge wurde besonders dringlich gemacht), die fünfte handelte wieder ganz von den Menschenrechten und soll darum im vollen Wortlaut gebracht werden:

«Die Vollversammlung des Oekumenischen Rates nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Vereinten Nationen es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben anerkannt haben, die Achtung vor Menschenrechten und Grundfreiheiten, sowie ihre Wahrung zu fördern, und zwar



im Interesse aller, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion. Die Vollversammlung ist sich der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe bewußt, den Schutz der Menschenrechte einer internationalen Autorität zu unterstellen. Sie betrachtet eine Erklärung der Menschenrechte, die weder bindend noch erzwingbar ist, so wertvoll sie dadurch sein mag, daß sie für alle Völker und Nationen einen gemeinsamen Maßstab für das zu Erstrebende aufrichtet, als in sich unzulänglich. Sie beschließt deshalb:

1. Die Vollversammlung fordert ihre Mitglieder zum Einsatz für die Annahme eines internationalen Gesetzes über die Menschenrechte auf, das die Anerkennung wie die Durchsetzung aller wesentlichen Freiheiten, der persönlichen, politischen oder sozialen, im nationalen und internationalen Rahmen vorsieht.

2. Die Vollversammlung ruft ihre Mitglieder zur Unterstützung der Annahme weiterer Abkommen in Sachen der Menschenrechte auf, z. B. über die Vernichtung geschlossener Gruppen, die Freiheit des Nachrichtenwesens und der Presse; auch diese bedeuten je einen Schritt in der Richtung auf höhere Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten in der ganzen Welt und ihre Beachtung.

3. Christen suchen der Sache der religiösen Freiheit in aller Welt zu dienen; deshalb nimmt die Vollversammlung des Oekumenischen Rates die «Erklärung über die religiöse Freiheit» an und dringt darauf, daß die Anwendung ihrer Bestimmungen durch nationale und internationale Maßnahmen gesichert wird.»

Der Weltkirchenrat hat somit seine kritische wie seine positive Haltung zu den Menschenrechten deutlich ausgedrückt. Einem nur vom Menschen, seiner Staatlichkeit und seinem Rechtsempfinden ausgehenden Menschenrecht wird eine tiefere Begründung gegeben. 15) Sein Deklarationscharakter wird auf Grund der historischen Erfahrung vom Blutbad der französischen Revolution an bis auf den Zusammenbruch der Vertragssysteme zwischen den beiden Weltkriegen für unzureichend gehalten und darum eine stärkere, Staaten und Individuen verpflichtende rechtliche Bindung gefordert. Auch die Vereinten Nationen sahen die Erklärung nur als einen ersten Schritt zu einem gesetzlich bindenden Übereinkommen an. Hier wird ihnen gesagt, daß dieser weitere Schritt dringend notwendig ist. Es wird für die künftige Entwicklung bedeutsam sein, daß der Ausschuß der Kirchen für internationale Angelegenheiten daran mitarbeiten wird, wenn die Uno den Paktentwurf zu einer gültigen Urkunde, einem Covenant, erhebt.

\*

Ein solcher Pakt wird sicher zunächst nur für diejenigen Staaten gültig sein, die ihn ratifiziert haben. Wer dies jedoch nicht tut, wird sich damit schon von selber aus der Völker- und Staatengemeinschaft ausschließen, denn Menschenrechte können nur wirksam sein, wenn sie

15) Die Vereinten Bibelgesellschaften hatten in einer Resolution vom Juni 1948 ausgesprochen: «Wir sind tief überzeugt, daß die Bibel die Quelle der Inspiration aller Menschenrechte ist.»

ohne nationalistische, kommunistische oder irgendwie parteidoktrinäre Einschießel oder Abstriche von allen anerkannt und zur Richtschnur ihres Handelns gemacht werden. Ist der Pakt aber ratifiziert, so ist er der Kern des ganzen Völkerrechtes geworden und durch die Forderung, ihn in jede einzelne Staatsverfassung aufzunehmen zugleich ein integrierender Bestandteil jedes Staatsrechts. Dies wird zu nicht unbedeutlichen Änderungen vieler staatlicher Gepflogenheiten und Rechtsbräuche führen. Das *ius soli* wie das *ius sanguinis* würden dann durch das Menschenrecht verwandelt, erweitert oder gar ersetzt. Vor solchen Folgerungen, die sich zwangsläufig ergeben würden, scheinen manche Staaten zurückzuschrecken. Ihre Omnipotenz und Souveränität bekäme einen ganz anderen Sinn, denn ein solcher Schritt würde bedeuten, daß die Menschheit aus einer Epoche statistischer Geschichte in eine solche menschheitlicher Geschichte einträte. Jeder Zweig der Gesetzgebung müßte sich nach dem neuen Ziel ausrichten. Allgemeine menschenrechtliche Abschnitte, die oft ziemlich gedankenlos von einer Verfassung in die andere weitergeschleppt wurden, bekämen einen neuen Sinn, aus rein ornamentalem Behang wären sie plötzlich zu Kernstücken der Verfassung geworden.

Eine große, nicht zu übersehende Gefahr haftet jedoch allen menschenrechtlichen Proklamationen und Normierungen an, ganz abgesehen von dem nie ganz zu vermeidenden Konflikt zwischen staatlichem Machtanspruch und menschenrechtlicher Forderung. In allen offiziellen Un-Äußerungen spürt man zwar etwas vom Nachhall des Schrecks der geschichtlichen Stunde, aber trotz aller tatsächlichen Wortentleerung wird der liberal-demokratische Wort- und Ideenvorrat mit einer verblüffenden Selbstverständlichkeit verwendet. Will man die Sprache unserer Zeit nicht sprechen, um ihr nicht zu verfallen? Will man die altehrwürdigen Begriffe als beschwörende Formeln den losgebrochenen Dämonen entgegenschleudern? Oder sucht man gar so zu tun, als ob die Welt, der diese Worte heilig waren, nicht ganz in die Brüche gegangen wäre? Glaubt man mit Organisationen, Paragraphen, Definitionen die bösen Geister bannen oder gar eine neue Welt bauen zu können? Sind hier nicht auch die «*terribles simplicateurs*» am Werk, die in zeitgemäßer Tarnung die Welt bloß noch mehr mechanisieren und entseelen? Mit einem Wort: Füllt man nicht neuen Wein in alte Schläuche?

Dieses Bedenken spricht aus den kirchlichen Worten zum Menschenrecht von heute. Und diese kirchlichen Worte klingen meist zeitnäher als die angeblich zeitgemäßen Phrasen der Politiker; sie sind zeitnäher, weil sie zugleich überzeitlicher sind. Es ist nicht von ungefähr, daß sich kirchliche Kreise zuerst die Hand über den Abgrund des zweiten Weltkrieges hinweg reichten, d. h. daß sie praktisches Menschenrecht übten, weil solches Handeln für sie eben nicht bloß eine Rechtsfrage, sondern ein Liebesgebot war. Jedes kirchliche Wort geht keine abstrakte Allgemeinheit, sondern den konkreten Einzelmenschen an. Der Erzbischof von York, Dr. Garnett, erklärte bei der Menschenrechtsdebatte im Britischen Oberhaus: «Obwohl ich den meisten Erklärungen gegenüber, die ein Staatsmann unterzeichnen muß, äußerst mißtrauisch

bin», so lehrt die Geschichte, daß «Erklärungen, die nach monatelanger Beratung erlassen und von den verantwortlichen Vertretern der Nationen unterzeichnet werden, auf das nachfolgende Geschehen einen schätzenswerten Einfluß gehabt haben. Aber die Erklärung als solche dürfte nicht genügen. Was vielmehr heute vor allem nottut, ist ein internationales Gewissen. Sonst werden alle Erklärungen und Konventionen von geringem Wert sein.»

Dieses Gewissen schlägt im Herzen eines jeden verantwortungsbe-  
wußten Menschen, nicht weil er unter menschlichem, sondern weil er  
unter göttlichem Gesetz steht. Wir befinden uns genau in der Situation,  
von der wir im Sonntagsblatt der Riograndenser Synode unterm Sonntag  
Invocavit, dem 6. März 1949, lesen:

«Seit der Französischen Revolution haben die Politiker begonnen,  
die ungeschriebenen, ewigen, göttlichen Gesetze zu formulieren, zu de-  
klarieren und zu garantieren. Warum? Hatten sie sie nicht mehr im  
Bewußtsein und Gewissen? Wenn das der Fall war, so sind sie doch  
durch die Deklarationen nicht wieder in den Gewissen erweckt worden.  
Das ewige Recht scheint den Gewissen der Einzelnen entnommen und in  
die Verfassungen und Gesetze verlegt zu sein, als sei es da besser auf-  
gehoben und als vermöchte es da mehr. Das wäre dann ein turchtbar  
folgenreicher Irrtum. Kein Kollektiv und keine Krone allein waren je  
wirksame Wächter über dem Recht der Menschen auf Würde und Frei-  
heit. Staaten können nicht sterben für das Recht. Wächter war stets,  
wer den Tod wählen konnte, weil ihm «Heiliges heilig gegolten«. Der  
Einzelne, der ein Gewissen hat der ungeschriebenen ewigen Gesetze,  
«Deklarationen der Menschenrechte» gelten so viel als da Wächter sind,  
Männer und Frauen, im Gewissen gebunden an göttliches Gebot.»

\*

Die «Deklaration der Menschenrechte» ist heute eine geschichtliche  
Tatsache. Die weltlichen Mächte haben gesprochen. Der Weltrat der  
Kirchen und der Weltmissionsrat haben sich hinter die Erklärung ge-  
stellt. Es gilt nun aus der Geschichtstatsache eine Gewissenstatsache  
zu machen. Das ist der verantwortungsschwere Anruf an jeden ein-  
zelnen Menschen, auf den damit ein Stück Schuld und Last aller künf-  
tigen Geschichte fällt.

Sieht man so den Einzelnen wie die Gemeinschaft, den Staat wie  
die Kirche verantwortungsbeladen in den Strom der Geschichte gestellt,  
dann begreift man den Namen, den Dr. Nolde in einer Ansprache vor  
den International Council of Religious Education der Menschenrechts-  
urkunde geben konnte. Er nannte sie:

«Das größte Wagnis der Weltgeschichte.»

Dr. E. Fausel.